



15128 (in der Antwort anzugeben)

① 081 257 25 13/17  
② 081 257 21 66  
✉ info@djsg.gr.ch  
www.djsg.gr.ch

Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit  
Hofgraben 5, 7000 Chur

An die  
Vernehmlassungsadressaten  
gemäß Verzeichnis

Chur, 29. Januar 2019

**Vernehmlassung zum Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (KPG, BR 506.000)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Leitbild zur Organisation der Gesundheitsversorgung im Kanton Graubünden ([www.djsg.gr.ch](http://www.djsg.gr.ch) → PUBLIKATIONEN) aus dem Jahr 2013 hat das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit die Strukturen der Gesundheitsversorgung aufgezeigt, welche aus seiner Sicht notwendig sind, damit der Kanton auch in Zukunft über ein alle Regionen versorgendes und wirtschaftlich tragbares Gesundheitsversorgungssystem verfügt. Das Leitbild enthält ein Bekenntnis zum heutigen dezentralen Spitalversorgungssystem. Damit dieses auch in Zukunft aufrechterhalten werden kann, sieht das Leitbild verschiedene Massnahmen vor.

Mit dem vorliegenden Entwurf für eine Teilrevision des Krankenpflegegesetzes sollen die im Leitbild zur Organisation der Gesundheitsversorgung im Kanton Graubünden enthaltenen Massnahmen auf Gesetzesstufe umgesetzt werden. Entsprechend beinhaltet der Entwurf die Bildung von Gesundheitsversorgungsregionen. Die heutige Einteilung des Kantons in Spitalregionen wird zu diesem Zweck auf den Alters- und Pflegeheimbereich und den Spitex-Bereich ausgedehnt. In jeder Gesundheitsversorgungsregion soll gemäss dem Revisionsentwurf von den ihr zugehörigen Gemeinden eine Stiftung errichtet werden, der die Träger der Spitäler, der Alters- und Pflegeheime und der Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung die strategische und operative Betriebsführung übertragen können. In der Gesundheitsversorgungsregion Churer Rheintal soll je eine Stiftung von den Gemeinden der Subregionen Imboden, Landquart und Plessur für die Übertragung der strategischen

und operativen Betriebsführung der Alters- und Pflegeheime und der Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung durch deren Trägerschaften errichtet werden. Die Stiftungen sollen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision des Krankenpflegegesetzes errichtet werden.

Die Träger der Spitäler, der Alters- und Pflegeheime und der Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung sollen mittels finanzieller Anreize veranlasst werden, die strategische und operative Führung ihrer Betriebe der Stiftung ihrer Gesundheitsversorgungsregion zu übertragen. Diese finanziellen Anreize bestehen in höheren Beiträgen des Kantons beziehungsweise der Pflegeheimbewohnerinnen und –bewohner, wenn die im Gesetz aufgelisteten Voraussetzungen erfüllt werden. Im Revisionsentwurf sind folgende Voraussetzungen vorgesehen: Übertragung der strategischen und operativen Betriebsführung an die von den Gemeinden der Gesundheitsversorgungsregion beziehungsweise in der Gesundheitsversorgungsregion Churer Rheintal von den Gemeinden der Subregionen Imboden, Landquart und Plessur errichtete Stiftung, elektronische Dokumentation der Patientendaten und elektronischer Austausch der Patientendaten mit den übrigen Leistungserbringern der Gesundheitsversorgungsregion. Die Voraussetzungen sind von den Trägern innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision zu erfüllen.

Vorgaben des Gesetzgebers bezüglich der Organe der Stiftung sollen sicherstellen, dass die Stiftungen über professionelle Strukturen verfügen und dass im Vorstand die für eine effektive und effiziente strategische und operative Führung der Stiftungen unabdingbaren Kompetenzen vertreten sind. Mit der Teilrevision des Krankenpflegegesetzes wird im Weiteren die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass der Kanton den Gesundheitsversorgungsregionen Beiträge an Projekte zur Errichtung der Stiftung und zur Übertragung der strategischen und operativen Betriebsführung der Spitäler, der Alters- und Pflegeheime und der Spitexdienste durch die jeweiligen Trägerschaften an die Stiftung ausrichten kann.

Die Vernehmlassungsunterlagen zum Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen vom 30. August 2017 können auf der Homepage des Departementes für Justiz, Sicherheit und Gesundheit ([www.djsg.gr.ch](http://www.djsg.gr.ch) → ÜBER UNS → VERNEHMLASSUNGEN) abgerufen oder beim Departement (Tel. 081 257 25 17) bestellt werden.

Ihre Stellungnahme wollen Sie uns bitte bis spätestens **30. April 2019** einreichen. Um uns die Auswertung der Vernehmlassung zu erleichtern, bitten wir Sie, für Ihre Stellungnahme das elektronische Antwortformular, welches unter der gleichen Webadresse verfügbar ist, zu verwenden und uns per E-Mail ([info@djsg.gr.ch](mailto:info@djsg.gr.ch)) zu übermitteln. Besten Dank.

Freundliche Grüsse

DEPARTEMENT FÜR JUSTIZ,  
SICHERHEIT UND GESUNDHEIT

Der Vorsteher

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "P. Peyer".

Peter Peyer  
Regierungsrat

**Beilage:**

Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten

## **Vernehmlassungsadressaten**

- Politische Parteien im Kanton
- Gemeinden im Kanton
- Bündner Spital- und Heimverband
- Spitex Verband Graubünden
- Spitäler und Kliniken im Kanton
- Politische Regionen
- Pflegeheime im Kanton
- Planungsregionen Alters- und Pflegeheime
- Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung im Kanton
- Gemeindeverband Spitalregion Churer Rheintal
- Geschäftsstelle palliative gr
- Schweizerische Alzheimervereinigung Sektion Graubünden
- Pro Senectute Graubünden
- Bündner Kantonalverband der Senioren
- OdA Gesundheit und Soziales Graubünden
- Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner Sektion Graubünden
- Bündner Ärzteverein
- Bündner Apothekerverband
- VPOD Graubünden
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden
- Departement für Finanzen und Gemeinden
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement
- Stabsstelle für Chancengleichheit von Frau und Mann